

Gartenordnung

des Kleingartenbauvereins Leer e.V.

Gartenanlage „Am Westerhammrich“, An den Gärten, 26789 Leer

neu bearbeitet und veröffentlicht im März 2018 auf Grundlage der Gartenordnung vom Februar 2013
unter Einbeziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 09. Feb. 2018

§ 1 Pflege der Parzellengrenzen

1. Die Pächter sind verpflichtet, die Wege vor ihren Gärten sauber zu halten und Pflanzenaufwuchs zu entfernen.
2. Die Hecken an den Außengrenzen einer Parzelle sind bis zum 15. Juli eines jeden Jahres auf maximal 1 m Höhe und 0,4 m obere Breite zu schneiden. Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 2 Entsorgung von Müll und Gartenabfällen

1. Gartenabfälle sind auf der Parzelle zu kompostieren oder der Mülldeponie zuzuführen. Sie dürfen weder auf dem Vereinsgelände (z.B. auf Wegen, in Hecken und Gehölzen) noch außerhalb der Gartenanlage abgelagert werden.
2. Das Verbrennen von Abfällen und Schnittgut in offenem Feuer ist nicht gestattet.
3. Nicht kompostierbarer Müll und Sperrgut ist aus der Anlage zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Ablagern oder Vergraben auf Parzellen oder Vereinsgelände ist verboten.
4. Die Möglichkeit der Entsorgung durch die öffentliche Müllabfuhr ist ausschließlich für das Müllaufkommen aus dem Vereinsheim vorgesehen. Das Abstellen eigener Müllsäcke an der Straße ist den Vereinsmitgliedern nicht gestattet.
5. Der Vorstand kann Ausnahmen bestimmen und für bestimmte Zwecke Sammelplätze einrichten.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Kleingartenanlage soll zu folgenden Zeiten für die Öffentlichkeit zugänglich sein

- 01. März bis 31. Okt.: täglich bis 19 Uhr,
- 01. Nov. bis 29. Feb.: samstags und sonntags bis 19 Uhr

Zu diesen Zeiten ist die Fußgängerpforte am Haupteingang (Tor 2) geöffnet zu halten.

§ 4 Fahrzeugverkehr

1. Das Befahren der Vereinsanlage mit Kraftfahrzeugen ist ausschließlich zu folgenden Zwecken erlaubt:
 - a) Materialtransport und Lieferverkehr zu vereinseigenen Zwecken,
 - b) Anlieferungen zum Vereinsheim aus Anlass privat organisierter Veranstaltungen,
 - c) Transporte zu und von einzelnen Parzellen nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch den Landaufseher oder Vorstand.
2. Das Befahren des Amselwegs ist wegen unzureichender Breite untersagt.
3. Innerhalb der Anlage gilt für alle Fahrzeuge eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/Std.
4. Das Parken ist nur auf den vorhandenen Parkplätzen erlaubt.
5. Entsteht an einem Weg durch das Befahren mit einem Fahrzeug jeglicher Art ein Schaden, so haftet dafür der bestellende Pächter. Dieser muss den Schaden auf eigene Kosten umgehend beseitigen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf ein vorübergehendes witterungsbedingtes Fahrverbot für einzelne Wegabschnitte oder das gesamte Wegenetz der Anlage zu erlassen.

§ 5 Hunde

1. Hunde sind an der Leine zu führen.
2. Hundekot ist aufzunehmen und zu entsorgen.

§ 6 Gemeinschaftsarbeit

1. Pro gepachteter Parzelle sind 12 Stunden Gemeinschaftsarbeit im Jahr zu leisten. Verantwortlich für die Ableistung der Stunden oder die Zahlung des entsprechenden Ausgleichsbetrages ist derjenige, der zu Beginn des Jahres Pächter einer Parzelle ist.
2. Der Vorstand ist berechtigt, bei verstärktem Arbeitsanfall die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden zu erhöhen.
3. Zur Abrechnung wird das Kalenderjahr in drei gleich lange Perioden eingeteilt (01.01.-30.04., 01.05.-31.08. und 01.09.-31.12.). In jeder Periode ist jeweils ein Drittel der Arbeitsstunden eines Jahres abzuleisten.
4. Für nicht geleistete Stunden wird nach Ablauf der Abrechnungsperiode, spätestens aber nach Ende des Jahres eine Rechnung über den entsprechenden Ausgleichsbetrag erstellt.
5. Nach Absprache mit dem Landaufseher oder dem Vorstand ist die Stellung einer Ersatzperson zur Ableistung von Gemeinschaftsarbeit möglich. Pro Parzelle und Abrechnungsperiode ist jedoch nur eine Person an der Gemeinschaftsarbeit erlaubt.
6. Die Termine für Gemeinschaftsarbeit werden rechtzeitig in den Aushangkästen bekannt gegeben. Es muss bis spätestens 24 Stunden vor den angegebenen Terminen eine mündliche oder telefonische Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied vorliegen, um am Gemeinschaftsdienst teilnehmen zu können.
7. Gemeinschaftsarbeit außerhalb der vorgegebenen Termine ist in Absprache mit dem Landaufseher oder Vorstand möglich.
8. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
9. Von der Gemeinschaftsarbeit befreit sind Pächter, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit 10 Jahren Pächter sind und den Pachtvertrag vor dem 01.01.2013 abgeschlossen haben.

§ 7 Bauvorhaben

Plant ein Pächter die Neuerrichtung einer Laube, eines Gewächshauses oder eines Geräteschuppens bzw. eine bauliche Veränderung derselben, muss er vor Ausführung seines Vorhabens eine Genehmigung durch den Vorstand einholen. Dazu ist dem Vorstand eine Bauzeichnung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Grundfläche einer Laube (umbauter Innenraum einschließlich überdachter Terrasse) darf 24 m² nicht überschreiten. Das Höchstmaß für die Firsthöhe beträgt 3,5 m. Die Laube ist entlang der im Gesamtplan festgelegten Fluchtlinie zu errichten.

Ein Gewächshaus darf über eine Grundfläche von maximal 6 m² verfügen.

§ 8 Lärmbelästigung

Vermeidbarer, nicht ortsüblicher und allgemein als Ruhestörung empfundener Lärm ist verboten.

Mit Geräuschentwicklung verbundene handwerkliche und gärtnerische Arbeiten dürfen an Werktagen ausgeführt werden. Sonn- und Feiertage sind Ruhezeiten.

Einschränkungen bleiben dem Verpächter vorbehalten.

Kleingartenbauverein Leer e. V.

Der Vorstand